



Universität Bayreuth, 95440 Bayreuth

-per E-Mail-

An alle
Beschäftigten der
Universität Bayreuth

im Hause

Az. P 1000-III

Im Antwortschreiben bitte angeben
Bayreuth, 06.04.2023/eb

Dienstbetrieb in der Zeit vom 24.12.2023 bis zum 07.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ruhen des Dienstbetriebes über den Jahreswechsel ist ein Thema, das viele von Ihnen bewegt. Die Hochschulleitung hat sich deshalb mit den unterschiedlichen Sichtweisen und Argumenten beschäftigt und die Rückmeldungen aus der Beschäftigtenbefragung zur Dauer des Ruhens intensiv diskutiert. Dabei ist klar geworden: Die Mehrheit der Beschäftigten wünscht sich, dass wir die Dauer der Schließzeit beibehalten. Diesem Wunsch möchte die Hochschulleitung auch weiterhin entsprechen. Wichtig ist uns ebenfalls, dass wir unseren Beschäftigten mit schulpflichtigen Kindern die Betreuung während der Schulferien ermöglichen können, ohne dass Vertretungen zu organisieren wären. Natürlich erreichen wir dadurch auch wieder Kosteneinsparungen bei Energie und Hausbewirtschaftung, die uns in der angespannten Haushaltssituation sehr helfen. Außerdem wird das Ruheintervall auch für besondere Wartungsarbeiten, insbesondere in der IT, genutzt. Für das vielfältige Verständnis hierfür möchten wir uns an dieser Stelle recht herzlich bedanken.

Damit Sie langfristig planen können, möchte ich Ihnen bereits jetzt mitteilen, dass der Dienstbetrieb zum nächsten Jahreswechsel **vom 23.12.2023 bis zum 07.01.2024** an sieben Arbeitstagen ruhen wird. Wie in der Vergangenheit kann Urlaub oder Arbeitszeitausgleich im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit eingebracht werden. Soweit hierdurch ein negativer Saldo entsteht, der die zulässigen 30 Minusstunden überschreitet, kann dieser innerhalb von zwei Monaten ausgeglichen werden. Falls ein Überschreiten der Obergrenze von 24 Gleittagen pro Jahr erforderlich ist, lassen wir dies ebenfalls für das Ruhen des Dienstbetriebes zu.

Für wissenschaftsunterstützend tätige Beschäftigte, die z.B. zwingend bei der Versorgung von Tieren und Pflanzen einzubinden sind, können Ausnahmen für die Tätigkeit in Präsenz genehmigt werden. Es wird ein strenger Prüfungsmaßstab angelegt. Anträge mit Angaben der zwingenden dienstlichen Gründe sind bitte **bis spätestens zum 10.12.2023** an die Personalabteilung zu stellen.

Da einige unserer wissenschaftlichen Beschäftigten besonderen Anforderungen unterliegen, möchten wir Ihnen - soweit ausnahmsweise zwingende dienstliche Gründe eine Tätigkeit während des Ruhens des Dienstbetriebes erfordern - das Arbeiten im Homeoffice in der ersten Januarwoche ermöglichen. Hier muss jedoch ebenfalls ein strenger Maßstab angelegt werden, sodass dafür ein Antrag an die Fakultät mit Angabe und Erläuterung der Gründe erforderlich ist, sowie die Mitteilung, dass ein Arbeiten im Homeoffice in dieser Woche möglich sein wird. Die Entscheidung über die Genehmigung treffen die Fakultäten.

Ich bitte um Bekanntgabe in Ihrem Bereich und um Berücksichtigung bei Ihren Planungen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Nicole Kaiser